

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2025

A Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in einem Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Gleiches gilt sinngemäß für einen Nachtragshaushalt. Die die Nachtragshaushaltsgesetzgebung notwendig begleitenden Regelungen werden daher in diesem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2025 zusammengefasst.

Mit Artikel 1 wird das Kredittilgungsplangesetz 2020 geändert. Aufgrund der im Jahr 2024 erbrachten Sondertilgung in Höhe von mindestens 875 Millionen Euro und der damit einhergehenden Entlastung für die Jahre 2025, 2026 und 2027 in Höhe von 380 Millionen Euro ist nunmehr vorgesehen, die Tilgungen für die Jahre 2025, 2026 und 2027 auszusetzen. An der Abtragung des Kreditbetrages unter Beibehaltung gleichbleibender jährlicher Beträge über 20 Jahre bis zum Jahr 2044 soll festgehalten werden.

Mit Artikel 2 wird das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ geändert. Es sollen ergänzende Regelungen zur Erweiterung der Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen getroffen werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die Mindereinnahmen durch den Zensus 2022 aus dem Sondervermögen zu decken und dabei auch den Regelbestand von 200 Millionen Euro in Anspruch zu nehmen.

Mit Artikel 3 wird das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geändert. Land und Gemeinden müssen nach dem Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung 2024 mit geringeren Steuereinnahmen rechnen. Mit den Änderungen werden die Ergebnisse des Kommunalgespräches vom 22. November 2024 rechtlich umgesetzt. Danach wird die vorläufige FAG-Masse 2025 angepasst, sodass sie mit 1 535 Millionen Euro das Niveau von 2024 erreicht. Hinzu kommt eine einmalige Zahlung des Landes in Höhe von 5 Millionen Euro.

Mit Artikel 4 wird das Verbundquotenfestlegungsgesetz für 2025 geändert. Mit dem Nachtragshaushalt 2025 sollen die Einnahmeansätze des Landes und die vorläufigen Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen an die veränderte Einnahmeproggnose der Herbst-Steuerschätzung 2024 angepasst werden. In der veränderten Einnahmeproggnose sind die Auswirkungen durch den Einwohnerrückgang nach dem Zensus 2022 enthalten. Aus den geänderten Ansätzen für das Jahr 2025 ergibt sich Änderungsbedarf für die rechnerische Verbundquote im Haushaltsjahr 2025.

Artikel 5 trifft Regelungen zum Inkrafttreten der einzelnen Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2025.

B Lösung

1. Änderung des Kredittilgungsplangesetzes 2020

Aufgrund der im Jahr 2024 erbrachten Sondertilgung in Höhe von mindestens 875 Millionen Euro und der damit einhergehenden Entlastung für die Jahre 2025, 2026 und 2027 in Höhe von 380 Millionen Euro ist nunmehr vorgesehen, die Tilgungen für die Jahre 2025, 2026 und 2027 auszusetzen. An der Abtragung des Kreditbetrages unter Beibehaltung gleichbleibender jährlicher Beträge über 20 Jahre bis zum Jahr 2044 wird festgehalten, wobei sich die jährlichen Tilgungen ab 2028 auf 116,2 Millionen Euro belaufen.

2. Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Mit der Änderung werden ergänzende Regelungen zur Erweiterung der Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen getroffen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die Mindereinnahmen durch den Zensus 2022 aus dem Sondervermögen zu decken und dabei auch den Regelbestand von 200 Millionen Euro in Anspruch zu nehmen.

3. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird das Ergebnis des Kommunalgespräches der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden vom 22. November 2024 unter Berücksichtigung der Festlegungen für die Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung umgesetzt.

4. Änderung des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2024/2025

Mit der Änderung im Verbundquotenfestlegungsgesetz werden die geänderten Haushaltsansätze für den Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs nachvollzogen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Die bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen im Haushaltsgesetz 2024/2025 reichen für eine Umsetzung der oben beschriebenen Lösungen nicht aus.

Deswegen bedarf es der Anpassung des Kredittilgungsplangesetzes, des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und darüber hinaus der Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2024/2025.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb dieses Artikelgesetzes verursachen keine zusätzlichen zu den mit dem Haushaltsgesetz 2024/2025 zu beschließenden Ausgaben. Gegenüber den bisherigen Planansätzen für das Haushaltsjahr 2025 ergibt sich für den Nachtragshaushalt eine Entlastung von 121,7 Millionen Euro.

2. Vollzugaufwand

Es besteht kein Vollzugaufwand.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Die Regelungen haben keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 14. Januar 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 14. Januar 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kredittilgungsplangesetzes 2020

Dem § 2 des Kredittilgungsplangesetzes 2020 vom 1. April 2020 (GVOBl. M-V S. 140), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1366) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 ersetzt die Sondertilgung des Jahres 2024 die geplanten Tilgungen der Jahre 2025, 2026 und 2027. Darüber hinausgehende Beträge verringern die verbliebenen jährlichen Tilgungen nach Maßgabe von Absatz 3.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 7. Juli 2015 (GVOBl. M-V S. 162, 163) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Steuerrechtsänderungen“ die Wörter „oder durch Verringerung des relativen Einwohneranteils des Landes im Ergebnis eines Zensus“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Verwendung des Sondervermögens

Entnahmen aus dem Sondervermögen dienen

1. dem Ausgleich von unterhalb der nach § 18 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zu ermittelnden konjunkturellen Normallage liegenden Einnahmeschwankungen, um eine Kreditaufnahme nach § 18 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zu vermeiden oder zeitlich zu verzögern,
2. dem Ausgleich von innerhalb der nach § 18 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zu ermittelnden konjunkturellen Normallage liegenden Einnahmeschwankungen,

3. dem Ausgleich von Einnahmerückgängen, die durch Verringerung des relativen Einwohneranteils des Landes im Ergebnis eines Zensus in dem Jahr der Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus sowie der drei auf das Veröffentlichungsjahr folgenden Jahre verursacht werden,
4. dem Ausgleich von Einnahmerückgängen, die durch Änderungen des Steuerrechts in dem betreffenden Haushaltsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren verursacht worden sind.“

Artikel 3 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle von Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land stellt den Landkreisen im Jahr 2025 einen Betrag von 5 000 000 Euro zur Verfügung, der wie folgt zugewiesen wird:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	915 000 Euro,
Landkreis Rostock	974 000 Euro,
Landkreis Vorpommern-Rügen	793 000 Euro,
Landkreis Nordwestmecklenburg	644 000 Euro,
Landkreis Vorpommern-Greifswald	850 000 Euro,
Landkreis Ludwigslust-Parchim	824 000 Euro.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Land stellt den Kommunen im Jahr 2025 zusätzlich einen Aufstockungsbetrag von 5 000 000 Euro zur Verfügung.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Nachtragshaushaltsplan 2025 werden die vorläufigen Finanzausgleichsleistungen nach Satz 1 errechnet und zusätzlich um 112 000 000 Euro erhöht.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Differenzbildung nach Satz 1 wird der Erhöhungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 bei den vorläufigen Zuweisungen, nicht jedoch bei den endgültigen Zuweisungen nach Absatz 2 berücksichtigt.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Absatz 4 wird der negative Abrechnungsbetrag für das Jahr 2023 in Teilbeträgen von 10 000 000 Euro im Jahr 2025 und 24 527 929 Euro im Jahr 2026 der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Jahres zugunsten des Landes entnommen.“

3. In § 13 werden die Wörter „§ 10 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1, 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2024/2025

In § 1 Satz 1 Nummer 2 des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2024/2025 vom 18. Dezember 2023 (GVObI. M-V S. 924, 927) wird die Angabe „19,568740“ durch die Angabe „18,473805“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1 – Änderung des Kredittilgungsplangesetzes 2020****A Allgemeiner Teil**

Die Änderung dient der einmaligen Aussetzung der jährlichen Tilgungsraten für die Jahre 2025, 2026 und 2027.

B Besonderer Teil

§ 2 ermächtigt mit dem neu eingeführten Absatz 4 zur Tilgungsaussetzung für die Jahre 2025, 2026 und 2027. Diese ist mit der bisher im Jahr 2024 erbrachten Sondertilgung in Höhe von mindestens 875 Millionen Euro begründet und der damit einhergehenden Entlastung für die Jahre 2025, 2026 und 2027 in Höhe von 380 Millionen Euro. Der abschließende Betrag der Sondertilgung steht erst mit Jahresabschluss 2024 fest.

An der Abtragung des Kreditbetrages unter Beibehaltung gleichbleibender jährlicher Beträge über 20 Jahre bis zum Jahr 2044 wird festgehalten, wobei sich die jährlichen Tilgungen ab 2028 von ursprünglichen 142,5 Millionen Euro auf 116,2 Millionen Euro belaufen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**A Allgemeines**

Die Konjunkturausgleichsrücklage wurde 2015 als Teil der Reform der Schuldenbremse errichtet. Ihr Hauptzweck ist der Ausgleich konjunktureller Einnahmeschwankungen. Laut Errichtungsgesetz ist ein Regelbestand von 500 Millionen Euro vorgesehen. Das Gesetz ermöglicht Entnahmen aus der Rücklage, für

1. konjunkturell bedingte Einnahmeausfälle,
2. Einnahmeschwankungen im Rahmen der konjunkturellen Normallage sowie
3. steuerrechtsänderungsbedingte Einnahmerückgänge.

Das Sondervermögen darf zur Finanzierung des Ausgleichs von Einnahmeschwankungen nach den Nummern 2 und 3 nur soweit in Anspruch genommen werden, als nach Inanspruchnahme dem Sondervermögen ein Mindestbestand von 200 Millionen Euro verbleibt. Dieser Betrag lässt sich gegenwärtig nur bei Einnahmeausfällen gemäß der Nummer 1 nutzen.

Die Entnahmen sollen eine Überbrückung bieten, bis der Einnahmerückgang durch Einsparungen auf der Ausgabenseite oder andere Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Mit der Änderung des Errichtungsgesetzes zur Konjunkturausgleichsrücklage wird der Zweck der Verwendung des Sondervermögens insoweit erweitert, als dass die Mindereinnahmen aus dem Zensus 2022 aus dem Sondervermögen gedeckt werden können und dabei auch der Regelbestand von 200 Millionen Euro in Anspruch genommen werden kann.

B Besonderer Teil**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Mit der Änderung werden ergänzende Regelungen zur Erweiterung der Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen getroffen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die Mindereinnahmen durch den Zensus 2022 aus dem Sondervermögen zu decken und dabei auch den Regelbestand von 200 Millionen Euro in Anspruch zu nehmen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Mit der Neufassung des § 4 wird die vollständige Inanspruchnahme des Bestandsvermögens des Sondervermögens in Höhe von 500 Millionen Euro ermöglicht. Beibehalten wird, dass die Entnahmen lediglich eine Überbrückung bieten sollen, bis der Einnahmerückgang durch Einsparungen auf der Ausgabenseite oder andere Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Zu Artikel 3 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**A Allgemeines**

Landesregierung und kommunale Landesverbände einigten sich im Rahmen des Kommunalgespräches am 22. November 2024 auf eine Paketlösung, die u. a. Festlegungen für die Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung enthält. Danach wird die vorläufige FAG-Masse 2025 auf dem Niveau von 2024 in der Höhe von 1 535 Millionen Euro angepasst. Hinzu kommt eine einmalige Zahlung des Landes in Höhe von 5 Millionen Euro in die FAG-Masse 2025 für die gesetzliche Ermöglichung der Anpassung des kommunalen Finanzausgleiches durch einen Nachtragshaushalt im laufenden Jahr. Auf Basis der aktuellen Datenlage ergibt sich daraus für die Jahre 2025 bis 2027 eine Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen von 3 343 Millionen Euro (2025), 3 231 Millionen Euro (2026) und 3 238 Millionen Euro (2027). Landesregierung und kommunale Landesverbände werden Ende 2025 die Situation auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Herbst-Steuerschätzung 2025 im Hinblick auf die Höhe der Entnahme aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds erörtern. Dabei sollen auch die gemeinsamen Fortschritte im Hinblick auf die Dämpfung der Belastung der Haushalte aus den sozialen Leistungen Gegenstand sein. Im Kontext der Haushaltssituation der Landkreise, die u. a. durch die Kosten der Kindertagesförderung beeinflusst wird, hat das Land ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen einer Gesamteinigung den Landkreisen zur Entlastung der Kreisumlagen eine Sonderzahlung von 5 Millionen Euro angeboten.

B Besonderer Teil**Zu Nummer 1 (§ 10)****Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 1)**

Mit der Neuregelung in § 10 Absatz 1 wird die vom Land im Kommunalgespräch zugesagte einmalige Sonderzahlung zur Entlastung des Anpassungsbedarfes der Kreisumlagen von 5 Millionen Euro zugunsten der Landkreise umgesetzt. Die Verteilung orientiert sich an der Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen gemäß § 26 Absatz 3 KiföG M-V. Der Berechnung zugrunde gelegt wurden die Belegungszahlen am Stichtag 1. März 2024.

Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 3)

Die vom Land im Kommunalgespräch darüber hinaus zugesagte einmalige Sonderzahlung von 5 Millionen Euro wird durch Ergänzung von § 10 Absatz 3 um einen entsprechenden Aufstockungsbetrag des Landes zugunsten der FAG-Masse 2025 umgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 11)**Zu Buchstabe a (§ 11 Absatz 1)**

Die Vereinbarung aus dem Kommunalgespräch wird durch eine entsprechende Sonderregelung für die Bemessung der vorläufigen Finanzausgleichsleistungen 2025 im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2025 in § 11 Absatz 1 Satz 3 umgesetzt. Die vorläufigen Finanzausgleichsleistungen, die sich rechnerisch aus den Einnahmeansätzen des Landes im Nachtragshaushaltsplan 2025 und den korrespondierenden Gemeindesteuern nach der Herbst-Steuerschätzung 2024 für das Jahr 2025 ergeben, werden einmalig um 112 Millionen Euro erhöht. Einschließlich der Aufstockung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 ergeben sich vorläufige Finanzausgleichsleistungen in Höhe von 1 540 Millionen Euro. Die endgültigen Finanzausgleichsleistungen 2025 nach § 11 Absatz 2 werden nicht erhöht. Im Ergebnis werden 112 Millionen Euro kassenmäßig im Jahr 2025 zusätzlich geleistet und erst über die Abrechnung des kommunalen Finanzausgleiches 2025 nach § 11 Absatz 4 durch Verrechnung mit der vorläufigen FAG-Masse 2027 wieder zurückgeführt. Sollte sich trotz der Sonderregelung insgesamt ein positiver KFA-Abrechnungsbetrag für das Ausgleichsjahr 2025 ergeben, der sich nach aktueller Datenlage nicht abzeichnet, ergäbe sich bereits im Haushaltsjahr 2026 ein entsprechender Verrechnungseffekt.

Ermittlung der Finanzausgleichsleistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz M-V		in Mio. Euro	
		2024	2025
1	Gemeindesteuern		
1.1	Gemeindesteuern	1.688,0	1.803,0
2.	Landeseinnahmen		
2.1	Landeseinnahmen	8.070,5	7.851,4
2.1.1	davon Steuern	6.862,9	6.692,1
2.1.2	davon BEZ	1.207,5	1.159,3
2.2	Abzugsbeträge (§ 8)	129,4	143,8
2.2.1	Feuerschutzsteuer	13,1	15,5
2.2.2	Umsatzsteuer für KiTa-Betriebskosten	16,1	16,1
2.2.3	Umsatzsteuer für KiTa-Qualität und Teilhabe- verbesserung	37,6	36,7
2.2.4	Umsatzsteuer für flüchtlingsbedingte Kosten	23,6	23,6
2.2.5	Hartz IV-SoBEZ (netto)	8,9	8,9
2.2.6	Grunderwerbsteuer	30,0	30,0
2.2.7	ÖGD-Pakt	0,0	0,0
2.2.8	Startchancen-Programm	0,0	11,0
2.2.9	Kommunale Wärmeplanung	0,0	1,8
2.3	Landeseinnahmen nach Abzugsbeträgen	7.941,1	7.707,6
3.	Gesamteinnahmen (§ 6)		
3.1	Gemeindesteuern und Landeseinnahmen nach Abzugsbeträgen (Zeile 1.1 + Zeile 2.3)	9.629,1	9.510,6
4.	Kommunaler Anteil (§ 6)		
4.1	relativer Anteil Kommunen an den Gesamteinnahmen	31,051 %	31,051 %
4.2	Finanzausgleichsanspruch nach § 6 Abs. 1 (Zeile 4.1 * Zeile 3.1 – Zeile 1.1)	1.301,9	1.150,1
4.3	Festbetrag für übertragene Aufgaben nach § 6 Abs. 3	273,8	273,8
4.4	nachrichtlich: Verbundquote [(Zeile 4.2 + Zeile 4.3) /Zeile 2.3]	19,842071%	18,473805%
5.	Aufstockungen, Übertragungen, Abrechnungen (§§ 9 bis 12)		
5.1	Aufstockungen, Übertragungen, Abrechnungen	-40,5	116,2
5.1.1	Aufstockungsbetrag Familienleistungsausgleich (§ 9)	22,4	26,6
5.1.2	Weiterleitung Landesanteil 5-Mrd.-Euro-Paket des Bundes (§ 10 Abs. 2)	35,7	35,7
5.1.3	Aufstockungsbetrag Zuweisungen Infrastruktur/SBZ (§ 10 Abs. 3)	25,0	25,0
5.1.4	Zusätzliche Aufstockung FAG-Masse 2025 (§ 10 Abs. 3)	0,0	5,0
5.1.5	Übertragung für Theater und Orchester (§ 10 Abs. 4)	-35,8	-35,8
5.1.6	Übertragung für Straßenbau und ÖPNV (§ 10 Abs. 5)	-27,3	-27,3
5.1.7	Übertragung für Schulbauinfrastruktur (§ 10 a)	-25,0	-25,0
5.1.8	Anpassung vorl. Zuweisungen 2025 (§ 11 Abs. 1)	0,0	112,0
5.1.9	Beträge aus Abrechnungen Finanzausgleichsleistungen (§ 11)	-35,5	0,0
6.	Finanzausgleichsleistungen (§ 13; MG 01)		
6.1	Finanzausgleichsleistungen (Zeile 4.2 + Zeile 4.3 + Zeile 5.1)	1.535,2	1.540,1
7.	Nachrichtliche Angaben		
7.1	Gesamtfinanzausstattung (Zeile 1.1 + Zeile 6.1)	3.223,2	3.343,1

Zu den Buchstaben b und c (§ 11 Absatz 3 und 4)

Die Ergänzung in § 11 Absatz 3 und 4 dient der Klarstellung, dass sich der Erhöhungsbetrag von 112 Millionen Euro bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages (Differenz) ausschließlich auf die Höhe der vorläufigen Finanzausgleichsleistungen nach Absatz 1 (Subtrahend), nicht jedoch auf die Höhe der endgültigen Finanzausgleichsleistungen nach Absatz 2 (Minuend) bezieht. Nach der aktuellen Datenlage ergibt sich daraus ein betragsgleicher negativer Abrechnungseffekt für das Ausgleichsjahr 2025, der nach Absatz 4 die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2027 mindert.

Zu Buchstabe d (§ 11 Absatz 5)

Die anteilige Entnahme des negativen Abrechnungsbetrages für das Ausgleichsjahr 2023 aus der Finanzausgleichsmasse der Jahre 2025 und 2026 erfolgt im Ergebnis des Kommunalggespräches 2024.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Es handelt sich um eine systematisch erforderliche Folgeänderung in Bezug auf die Neuregelung in § 10 Absatz 1. Mit der Änderung wird verhindert, dass die einmalige Sonderzahlung des Landes nach § 10 Absatz 1 in die Finanzausgleichsmasse einfließt, da bereits eine spezifische Verteilungsregelung zugunsten der Landkreise in § 10 Absatz 1 angelegt ist.

Zu Artikel 4 – Änderung des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2024/2025**A Allgemeines**

Landesregierung und kommunale Landesverbände einigten sich im Rahmen des Kommunalggespräches am 22. November 2024 auf eine Anpassung der vorläufigen FAG-Masse 2025 im Rahmen eines Nachtragshaushaltes 2025. Daraus ergeben sich Folgewirkungen für die Verbundquote im Haushaltsjahr 2025.

B Besonderer Teil

Mit dem Nachtragshaushalt 2025 werden die Einnahmeansätze des Landes und die vorläufigen Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen an die veränderte Einnahmeprognose der Herbst-Steuerschätzung 2024 angepasst. In der veränderten Einnahmeprognose sind die Auswirkungen durch den Einwohnerrückgang nach dem Zensus 2022 enthalten. Aus den geänderten Ansätzen für das Jahr 2025 ergibt sich Änderungsbedarf für die rechnerische Verbundquote im Haushaltsjahr 2025. Die Sonderregelungen zur Erhöhung der vorläufigen Finanzausgleichsleistungen um 112 Millionen Euro und der Aufstockungsbetrag von 5 Millionen Euro haben nach der Systematik zur Berechnung der Finanzausgleichsmasse keinen Einfluss auf die Höhe der rechnerischen Verbundquote.

Herleitung der Verbundquote 2025:

(Angaben in Mio. Euro, Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

1	Gemeindesteuern nach § 6 Absatz 1 FAG M-V	1.803,0
2	Landeseinnahmen nach § 5 Satz 1 FAG M-V	7.851,4
3	Abzugsbeträge nach § 8 Satz 1 FAG M-V	143,8
4	Feuerschutzsteuer	15,5
5	KiTa-Betriebskosten	16,1
6	Qualität und Teilhabe Kita	36,7
7	Flüchtlingsbedingte Kosten einschl. Ukraine-Flüchtlinge	23,6
8	SoBEZ Hartz IV (netto)	8,9
9	Grunderwerbsteuer	30,0
10	Startchancenprogramm	11,0
11	Kommunale Wärmeplanung	1,8
12	Landeseinnahmen nach § 6 Absatz 1 FAG M-V (Zeile 2 – Zeile 3)	7.707,6
13	Gesamtbetrag gemäß § 6 Absatz 1 FAG M-V (Zeile 1 + Zeile 12)	9.510,6
14	Beteiligungsquote Kommunen gemäß § 6 Absatz 1 FAG M-V	31,051 %
15	Finanzausgleichsanspruch § 6 Absatz 1 FAG M-V (Zeile 13 * Zeile 14 – Zeile 1)	1.150,1
16	Finanzausgleichsanspruch § 6 Absatz 3 FAG M-V	273,8
17	Finanzausgleichsanspruch § 6 FAG M-V gesamt (Zeile 15 + Zeile 16)	1.423,9
18	Verbundquote (Zeile 17 / Zeile 12)	18,473805 %

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 in Kraft treten.